



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Rheinmetall Electronics GmbH
Bremen

Rheinmetall Electronics GmbH, Bremen

HRB 9659 HB

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva

	31.12.2019		31.12.2018	
	Euro	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		13.869.398,93		2.343.412,46
II. Sachanlagen		39.630.254,79		38.764.848,59
III. Finanzanlagen		34.225.026,45		37.882.326,70
		87.724.680,17		78.990.587,75
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte abzüglich erhaltener Anzahlungen				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.177.325,67		5.615.557,53	
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	191.745.391,09		113.848.308,23	
3. Geleistete Anzahlungen	3.003.820,83		3.720.097,63	
4. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-109.687.358,09	91.239.179,50	-65.369.011,73	57.814.951,66
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	67.135.853,90		52.722.399,00	
– davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr TEuro 56 (i. Vj. TEuro 750) –				
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	123.993.526,27		150.642.897,24	
– davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr TEuro 0 (i. Vj. TEuro 10.843) –				
– davon gegen Gesellschafter TEuro 111.835 (i. Vj. TEuro 128.850) –				
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	7.079.540,97		12.299.216,37	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.004.088,41	199.213.009,55	1.064.992,72	216.729.505,33
– davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr TEuro 68 (i. Vj. TEuro 38) –				
III. Wertpapiere				
Sonstige Wertpapiere		0,00		1.881.148,40
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		10.225,57		42.953,16
		290.462.414,62		276.468.558,55
C. Rechnungsabgrenzungsposten		610.811,08		355.706,29
		378.797.905,87		355.814.852,59

Passiva

	31.12.2019	31.12.2018
	Euro	Euro
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	30.000.000,00	30.000.000,00
II. Kapitalrücklage	2.057.295,66	2.057.295,66
III. Gewinnrücklagen	223.959,17	223.959,17
	32.281.254,83	32.281.254,83
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	116.841.041,00	111.362.110,54
2. Sonstige Rückstellungen	186.039.810,83	154.004.058,13
	302.880.851,83	265.366.168,67
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.750.000,00	5.750.000,00
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr TEuro 1.000 (i. Vj. TEuro 1.000) –		
– davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr TEuro 3.750 (i. Vj. TEuro 4.750) –		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.069.201,53	40.410.835,42
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr TEuro 31.069 (i. Vj. TEuro 39.163) –		
– davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr TEuro 0 (i. Vj. TEuro 1.248) –		
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.376.793,90	7.014.568,48
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr TEuro 4.377 (i. Vj. TEuro 7.015) –		
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	788.012,08	2.197.195,13
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr TEuro 788 (i. Vj. TEuro 2.197) –		
5. Sonstige Verbindlichkeiten	2.651.791,70	2.794.830,06
– davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr TEuro 2.623 (i. Vj. TEuro 2.733) –		
– davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr TEuro 29 (i. Vj. TEuro 62) –		
– davon aus Steuern TEuro 2.074 (i. Vj. TEuro 1.839) –		
– davon im Rahmen der sozialen Sicherheit TEuro 128 (i. Vj. TEuro 151) –		
	43.635.799,21	58.167.429,09
	378.797.905,87	355.814.852,59

– Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 S. 1 HGB beträgt TEuro 11.853 (i. Vj. TEuro 13.255) –

Rheinmetall Electronics GmbH, Bremen

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019		2018	
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse		375.665.373,08		353.904.656,67
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen und unfertigen Leistungen		77.897.082,86		33.378.183,23
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		4.347,80		388.694,24
4. Betriebsleistung		453.566.803,74		387.671.534,14
5. Sonstige betriebliche Erträge		12.278.345,00		13.213.674,83
– davon aus der Währungsumrechnung TEuro 4.575 (i. Vj. TEuro 5.483) –				
6. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	212.831.959,52		171.789.435,42	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	33.831.425,74	246.663.385,26	29.186.965,20	200.976.400,62
7. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	110.000.694,47		106.635.744,92	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	18.037.549,13		18.664.233,24	
– davon für Altersversorgung TEuro 1.454 (i. Vj. TEuro 3.334) –		128.038.243,60		125.299.978,16
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		7.399.099,61		8.156.484,35
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen		68.334.190,74		54.435.367,30
– davon aus der Währungsumrechnung TEuro 4.457 (i. Vj. TEuro 5.800) –				
– davon sonstige Steuern TEuro 321 (i. Vj. TEuro 311) –				
– davon Aufwendungen nach Artikel 67 Abs. 1 EGHGB TEuro 35 (i. Vj. TEuro 35)				
10. Betriebliches Ergebnis		15.410.229,53		12.016.978,54
11. Erträge aus Beteiligungen		9.240.000,00		1.100.000,00
– davon aus verbundenen Unternehmen TEuro 500 (i. Vj. TEuro 500) –				
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens		61.780,63		737.839,81
13. Zinsergebnis				
a) Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	144,94		21.842,34	
b) Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	215.434,35		163.688,87	
– davon aus verbundenen Unternehmen TEuro 216 (i. Vj. TEuro 164) –				
c) Zinsen und ähnliche Aufwendungen	11.891.516,58		10.969.061,54	
– davon an verbundene Unternehmen TEuro 1.223 (i. Vj. TEuro 1.009) –				
– davon aus Aufzinsungen von Rückstellungen TEuro 10.486 (i. Vj. TEuro 9.800) –		-11.675.937,29		-10.783.530,33
14. Finanzergebnis		-2.497.717,92		-10.421.370,14
15. Ergebnis vor Steuern		12.912.511,61		1.595.608,40
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-5.227.918,05		-2.885.234,00
– davon Steuerumlagen TEuro 4.860 (i. Vj. TEuro 2.864) –				
17. Ergebnis nach Steuern		7.684.593,56		-1.289.625,60
18. Aufwendungen aus Gewinnabführung (i. Vj. Erträge aus Verlustübernahme)		-7.684.593,56		1.289.625,60
19. Jahresüberschuss		0,00		0,00

Bremen, den 14. Februar 2020

(Wiegand)

(Ives)

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Rheinmetall Electronics GmbH, Bremen

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Rheinmetall Electronics GmbH, Bremen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Unter Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB wurden kein Anhang und kein Lagebericht aufgestellt. Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil die Voraussetzungen nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 Buchst. c) bis e) HGB ihrer Art nach erst zu einem späteren

Zeitpunkt erfüllt werden können. Zudem war der Beschluss der Gesellschafter über die Zustimmung zu der Inanspruchnahme von Befreiungen nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB und die Erklärung nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB bis zum Abschluss unserer Prüfung beim Betreiber des Bundesanzeigers zur Bekanntmachung eingereicht, jedoch noch nicht bekannt gemacht. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 26. Februar 2020

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Jessen
Wirtschaftsprüfer



Moritz
Wirtschaftsprüferin

